

Heilpraktikererlaubnis - eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie

Fachliche Kriterien zur Überprüfung der Antragsteller auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

(zentrale Kenntnisüberprüfung oder durch Einzelfallentscheidung nach Aktenlage) durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Gesundheitswesen .

A. Rechtliche und fachliche Grundlagen

1. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2009 (BVerwG 3 C 19.08) den Anspruch eines Physiotherapeuten auf Erteilung einer auf den Bereich der Physiotherapie beschränkten Heilpraktikererlaubnis bejaht, unter der Voraussetzung einer erfolgreichen, eingeschränkten Kenntnisüberprüfung.

Danach steht diese Überprüfung bezüglich der vorausgesetzten Kenntnissen unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Es dürfen nur solche Fähigkeiten verlangt werden, die auch im Bezug zur geplanten Tätigkeit stehen. Auf die Form der Überprüfung, z.B. mündlich oder schriftlich, ging das Gericht nicht weiter ein. Die Überprüfung ist hierbei der Regelfall, dennoch muss die zuständige Behörde im Rahmen der Sachverhaltsermittlung prüfen, ob aufgrund der vorgelegten Zeugnisse eine Überprüfung im Einzelfall entbehrlich ist.

Wenngleich dieses Urteil eine Einzelfallentscheidung ist, sind ihm grundlegende Feststellungen zu entnehmen. Es wurde höchstrichterlich erneut bestätigt, dass die Heilpraktikererlaubnis grundsätzlich teilbar ist. Für bestimmte Berufe des Gesundheitswesens kann sich somit die Möglichkeit einer eingeschränkten Heilerlaubnis ergeben.

2. In Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz finden daher seit Herbst 2010 in Rheinland-Pfalz, Überprüfungen für Heilpraktiker -eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie- statt. Das Stoffgebiet der Überprüfungen wird unter Punkt 2.1 und 2.2 näher beschrieben.

Grundsätzlich wird diese eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde erteilt, wenn sich im Rahmen einer Überprüfung gemäß der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz keine Hinweise ergeben, dass hierdurch eine „Gefahr für die Volksgesundheit“ zu befürchten ist.

Aufgrund Landesrechts (Zuständigkeitsverordnung) führt in Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltung Mainz-Bingen -Außenstelle Mainz- die Überprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz durch.

3. Bei dem Nachweis einer entsprechenden Nachqualifikation ist die Erteilung der Erlaubnis nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auch ohne persönliche Kenntnisüberprüfung (Aktenlage) möglich. Der vorliegende Kriterienkatalog stellt die wesentlichen Ausbildungsinhalte zusammen, welche im Rahmen der Nachqualifikation zu vermitteln sind, um den Anforderungen für eine Entscheidung nach Aktenlage zu genügen. Dieser Kriterienkatalog ist daher auch geeignet entsprechende Lehrpläne zu entwickeln, welche in Rheinland-Pfalz die Möglichkeit zur Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage eröffnen.

B. Formale Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung

1. Für die Erlaubniserteilung einer selbstständigen Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie gemäß dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) gilt:
 - Vollendung des 25. Lebensjahres.
 - Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnis der Belegart "O", welches nicht älter als drei Monate sein darf.
 - Vorlage eines ärztlichen Attestes welches nicht älter als drei Monate sein darf und aus dem die psychische und physische Eignung zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Physiotherapie hervorgeht.
 - Vorlage einer Meldebestätigung (Einwohnermeldebestätigung) vom Wohnort.
 - einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.
 - Tabellarischer Lebenslauf.
 - beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Physiotherapeut nach dem Gesetz zur Regelung der Berufe in der Physiotherapie vom 26.05.1994.
 - Aus- und Fortbildungsnachweise.
 - Nachweis einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit, welche in diesem Zeitraum zumindest halbschichtig ausgeübt wurde.

2. Bei einem **Antrag zur Erteilung der Erlaubnis nach Aktenlage (Siehe A.3)** - ohne persönliche Überprüfung - müssen schlüssige fachliche Unterlagen über den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten eingereicht werden. Dieser Kenntniserwerb ist z.B. im Rahmen einer curricularen, fachlichen Nachqualifikation mit einer Dauer von mindestens 40 Unterrichtsstunden (mit jeweils mindestens 45 min Dauer) möglich. Inhaltlich bezieht sich die Nachqualifikation im Wesentlichen auf Themen, welche nicht im Rahmen der Berufsausbildung zum Physiotherapeuten vermittelt wurden. Dabei sollen Berufs- und Gesetzeskunde ca. 1/4 und Diagnostik ca. 3/4 der Unterrichtszeit betragen. Der Unterricht kann durch Ärzte, Heilpraktiker (uneingeschränkt) und Heilpraktiker eingeschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie erteilt werden, die Berufs- und Gesetzeskunde kann auch durch Juristen unterrichtet werden. Mindestens ¼ des gesamten Unterrichtes ist durch approbierte Ärzte zu erteilen.

- 2.1 Aufzählung der wichtigsten im Rahmen der Nachqualifikation zu vermittelnden Wissensgebiete auf dem Gebiet der **Berufs- und Gesetzeskunde**.
 - Tragende Gründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes (BVerwG) vom 26.08.2009
 - Eckpunkte - Gesetz zur Regelung des Berufe in der Physiotherapie vom 26.05.1994
 - Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 in der aktuell gültigen Fassung

- Inhalte der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in der aktuell gültigen Fassung
- Eckpunkte Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 in der aktuell gültigen Fassung
- Eckpunkte der Landesverordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO) in Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung
- Wesentliche Inhalte des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz, AMG) vom 24.8.1976 in der aktuell gültigen Fassung
- Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17.11.1995 in der aktuell gültigen Fassung
- Relevante für die Berufsausübung notwendige fachliche Grundlagen aus dem Straf- und Zivilrecht zur Schweigepflicht, Pflicht zur Aufklärung und Dokumentationspflichten.

2.2 Aufzählung der wichtigsten im Rahmen der Nachqualifikation zu vermittelnden Wissensgebiete in **Diagnostik und Indikationsstellung im Bereich der Physiotherapie**.

- Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie; beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie.
- Kenntnisse über Anzeichen für Folgen und Komplikationen von Immobilität, wie z.B. Dekubitus, Thrombose und Lymphstau.
- Grundkenntnisse in der Interpretation von medizinisch-technischen Befunden zu den oben genannten Erkrankungen wie Labor, Röntgenbilder, Funktionsdiagnostik und Weitere.
- Grundkenntnisse zu den Infektionserkrankungen bei denen gemäß IfSG für Heilpraktiker ein Behandlungsverbot besteht.

Grundkenntnisse zu den nachfolgend angeführten Erkrankungen und Erkennen von Warnhinweisen, bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss:

- Kenntnisse über Anzeichen für Störungen des Kreislaufsystems, des Atmungssystems, bösartige Neubildungen, Stoffwechselerkrankungen, von Infektionskrankheiten und der Entwicklung von Kleinkindern und Säuglingen einschließlich möglicher Entwicklungsstörungen.
- Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen von Erkrankungen und Befunden wie Rheuma, Gicht, Arthrose, Kopf-, Schulter-, Rücken-, Hüft-, Knieschmerzen, Thrombose und Thrombophlebitis, von Erkrankungen des Nervensystems und der Nervenbahnen, wie Polyneuropathie, Nervenläsionen, Isolierte Paresen, Schädigung des Rückenmarks, Meningitis und das Cauda-Syndrom, und von Erkrankungen des Knochens und Knochenmark, wie Osteoporose, Knochenmetastasen, Osteomyelitis und Plasmozytom.

- Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen ansteckender Hautkrankheiten, von Tumorerkrankungen und Störungen des Lymphsystems, von Schmerzen und Schmerzsyndrome bei aktuell lebensbedrohlichen Krankheiten, wie Herzinfarkt, Enzephalitis, Epi- und Subduralhämatom sowie Aneurysmablutungen, über Schmerzzustände bei abdomineller Schmerzen / Koliken und chronischen Schmerzen.
- Erkennen von Warnhinweisen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustands, Zeichen nach Trauma, bekannter Tumorerkrankungen, Kortisoneinnahme, Entzündungszeichen, Blutungszeichen, Gefäßverschlusszeichen, neurologische Zeichen, psychosomatische Zeichen, anhaltende, zunehmende und/oder rezidivierende Beschwerden, längerfristige Arbeitsunfähigkeit, psychosoziale Zeichen, Drogengebrauch, Gewichtsverlust, besonders junger oder alter Patienten;

2.3 Der Erfolg der Nachqualifikation muss mit einer abschließenden schriftlichen Erfolgskontrolle von mindestens 30 Minuten Dauer nachgewiesen werden. Die Überprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 75 % der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden.

2.4 Die Überprüfung, ob die eingereichten Unterlagen des Heilpraktiker-Anwärters den so benannten Schulungsinhalten für eine Nachqualifikation entsprechen und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Gesundheitsamt Mainz.

2.6 Das Gesundheitsamt Mainz kann im Bedarfsfall die Qualität des Unterrichts nicht nur anhand der Unterlagen, sondern durch eigene, weitergehende Nachforschungen, auch unter Einschaltung der zuständigen Behörden in anderen Bundesländern, überprüfen. Die unter Punkt 1 angeführten Kriterien werden durch die örtlich zuständige Antragsbehörde (Ordnungsbehörde der Stadt- bzw. Kreisverwaltung) geprüft.

3. Bei einem **Antrag zur Erteilung der Erlaubnis nach Überprüfung** erfolgt eine Einladung zur schriftlichen Überprüfung. Diese findet gemeinsam mit der allgemeinen Heilpraktikerüberprüfung, der Überprüfung eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie und der Überprüfung eingeschränkt auf das Gebiet der Podologie jeweils am 2. Mittwoch im Oktober und am 3. Mittwoch im März in Mainz oder Ingelheim statt.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden sich auch auf der Webseite der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter Schlagworte > Heilpraktikerwesen > Hinweise zur Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Sachstand:
17.07.13